

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Abwasseranlagen; Definition	4
§ 4	Aufgaben der Gemeinde	4
§ 5	Projekt- und Kreditbewilligung	5
§ 6	Zuständigkeit Gemeinderat	5
§ 7	Gewässerschutzstelle	5
§ 8	Kanalisationsplanung; Genehmigung	6
§ 9	Öffentliche Abwasseranlagen	6
§ 10	Private Abwasseranlagen	6
§ 11	Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen	7
§ 12	Abwasserkataster	7
II.	Anschlusspflicht und Anschlussrecht	
§ 13	Anschlusspflicht	7
§ 14	Anschlussrecht	7
§ 15	Bestehende Abwasseranlagen	8
§ 16	Anschlussfrist	8
III.	Bewilligungsverfahren	
§ 17	Gesuch für private Abwasseranlagen	8
§ 18	Gesuchsunterlagen	9
§ 19	Prüfungskosten	10
§ 20	Baubeginn, Geltungsdauer	10
§ 21	Projektänderung	10
§ 22	Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme	10

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23	Technische Ausführungsvorschriften	11
§ 24	Abwasser	11
§ 25	Nichtverschmutztes Abwasser	11
§ 26	Einleitungsbewilligung	12
§ 27	Landwirtschaftsbetriebe	12
§ 28	Haftung	13

V. Rechtsschutz und Vollzug

§ 29	Vollstreckung ¹	13
§ 30	Strafbestimmungen ²	13

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31	Inkrafttreten ³	14
§ 32	Übergangsbestimmungen	14

¹ Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

² Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

³ Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

Die Einwohnergemeinde Kaiseraugst, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹Das Abwasserreglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer.

§ 2

Geltungsbereich

¹Das Abwasserreglement findet Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3

Abwasseranlagen;
Definition

¹Abwasseranlagen im Sinne des Reglements umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers.

²Die Begriffe sind im Kapitel IV. (Technische Ausführungsvorschriften) definiert.

§ 4

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

	§ 5
Projekt- und Kreditbewilligung	¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Sanierung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
	§ 6
Zuständigkeit Gemeinderat	¹ Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für: a) die kommunale Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG); b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach generellem Entwässerungsplan (GEP), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen nach Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr, Umwelt und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Ableitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage; d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten; e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
	§ 7
Gewässerschutzstelle; § 2 V EG GSchG	¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle, welcher insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind: a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist; b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen; c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke; d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen; e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften; f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt; g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

²Der Gemeinderat regelt im Einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 8

Kanalisationsplanung; § 6 EG GSchG ¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete generelle Entwässerungsplan (GEP).

Genehmigung; § 20 EG GSchG ²Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Private Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind gleich zu behandeln. Die Projekte sind durch die Kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 9

Öffentliche Abwasseranlagen § 4 EG GSchG ¹Innerhalb der Bauzone werden alle öffentlichen Abwasseranlagen bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten (Satzungen) von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der Kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 10

Private Abwasseranlagen ¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und die Leitungen bis zur öffentlichen Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum.

²Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümer erstellen lassen.

Art. 11 GSchV ³Bei neuen Gebäuden muss das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgren-

ze getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Falls in ausserordentlichen Verhältnissen private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt werden, ist der Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung mittels eines Dienstbarkeitsvertrages zu regeln und im Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 11

Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen; § 9 EG GSchG ¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der Kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem setzt er die Erschliessungsbeiträge fest.

§ 12

Abwasserkataster Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 13

Anschlusspflicht ¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 14

Anschlussrecht ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

	²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe § 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden. ³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche Kantonale Zustimmung ein.
§ 6 V EG GSchG	²Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln.
	§ 15
Bestehende Abwasseranlagen	¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. ²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben. ³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses auf Kosten der Eigentümer verlangen.
	§ 16
Anschlussfrist	Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III. Bewilligungsverfahren

	§ 17
Gesuch für private Abwasseranlagen	¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat schriftlich, nach den Weisungen der Bau- und Nutzungsordnung, ein Gesuch einzureichen. ²Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig. ³Bei Gesuchen die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der

kantonale Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der Abteilung Baubewilligungen zu verwenden. Der Gemeinderat koordiniert soweit erforderlich das Gesuchsverfahren.

§ 18

Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

a) Planunterlagen:

- Ausschnitt aus der Landeskarte 1:25'000 und dem kommunalen Sanierungsplan mit eingezeichnetem Standort (bei Gesuchen ausserhalb Baugebiet)
- Ausschnitt aus dem Generellen Entwässerungsplan und dem Zonenplan (bei Gesuchen innerhalb Baugebiet)
- Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit folgenden Angaben:
- Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab usw.
- Gewässerschutzbereiche A, B, C
- Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Kanalisationspläne (Grundrisse 1:50 bis max. 1:200) und Längenprofil von der Fall-Leitung bis zur öffentlichen Kanalisation mit folgenden Angaben:
 - Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle usw.);
 - Anfallstellen des Abwassers, Abwasserart und Menge;
 - Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlamm-sammler;
 - Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen;
 - Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen;
 - Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt);
 - Entwässerung Zufahrt, Vorplätze, Dach usw.
- Für Versickerungs- und Retentionsanlagen sind Detailpläne, mit Angaben über die Art und die Mengen des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

b) Zusätzliche Angaben bei Industrie- und Gewerbebetrieben:

- Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf

belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

- Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Bewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt notwendig.

²Unvollständige Gesuche und nicht fachgerechte Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Prüfungskosten

¹Ausser der Bewilligungsgebühr können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand gemäss Gebührenreglement im Bauwesen überbunden werden.

§ 20

Baubeginn, Geltungsdauer

¹Die Geltungsdauer der Baubewilligung richtet sich nach § 65 BauG.

§ 21

Projektänderung

¹Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.

²Für Projektänderungen gilt §32 ABauV.

§ 22

Abnahme, Ausführungspläne, Inbetriebnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Ausführungsqualität

²Die Ausführungsqualität der Anlage ist mittels Kanalfernsehaufnahme und Dichtheitsprüfung zu kontrollieren. Die Unterlagen sind zusammen mit dem von allen Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll und den Ausführungsplänen innert Monatsfrist dem Gemeinderat einzureichen.

Planänderungen

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 23

Technische Ausführungsvorschriften

¹Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt (AfU);
- Die Schweizer Norm SN 592000 (2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung;
- Die Schweizer Norm SN 533190 (2000), SIA 190, Kanalisationen;
- Ordner „Erhaltung von Kanalisationen“ des VSA

²Es gilt jeweils die gültige Fassung dieser Vorschriften.

§ 24

Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 25

Nichtverschmutztes Abwasser;
Art. 12 Abs. 2 GSchV

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention.

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

a) Fremdwasser:

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser:

Das Dachwasser ist, wo es hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig ist, zu versickern oder in ein

oberirdisches Gewässer einzuleiten.

c) Versickerungen:

Die Versickerung richtet sich nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP) und dem Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Kapitel 14.

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Sofern es die Verhältnisse erlauben, ist das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht zu versickern.

a) Strassen:

Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.

b) Plätze:

Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten. Die Schriftenreihe „Wohin mit dem Regenwasser? Beispiele aus der Praxis“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, enthält Konstruktionsbeispiele aus der ganzen Schweiz. Bei der Wahl der Konstruktion sind die Weisungen im Ordner Siedlungsentwässerung der Abteilung für Umwelt, Kapitel 14 und 15, zu berücksichtigen.

§ 26

Einleitungsbewilligung ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz).

² Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 27

Landwirtschaftsbetriebe ¹ Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

² Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der Kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 28

Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werk Eigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Rechtsschutz

§ 29

Vollstreckung¹

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf eine verbindliche Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 30

Strafbestimmungen²

¹Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 - 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

²Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

³Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

¹ Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

² Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31

Inkrafttreten³

Das Reglement tritt per 14. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2008.

§ 32

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Bestimmungen dieses Reglements beurteilt.

Kaiseraugst, 14. Januar 2015

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindepräsident

Sibylle Lüthi

Gemeindeschreiber

Roger Rehmann



Von der Einwohnergemeindeversammlung Kaiseraugst am 3. Dezember 2014 beschlossen (Rechtskraftdatum: 14. Januar 2015)

³ Revidiert mittels EWGV-Beschluss vom 3. Dezember 2014